

Über Presigesetzgebung.*)

Vor Erfindung der Buchdruckerkunst war die Bücher-Censur unbekannt. Die Schrift war der weltlichen sowohl, als der geistlichen Gewalt nicht gefährlich. Die Gebildeten trennte von den Ungebildeten eine unübersteigliche Scheidewand. Diese waren die Schriften unzugänglich. Der Volkshause hatte daher keine Ahnung von höherer Geistesbildung. Irrthümer und Vorurtheile verhüllten seinen Geist in ein undurchdringliches Dunkel. Die geringe Zahl der Schriften befand sich theils in Klöstern und Stiftern, theils im Besitz weniger Gebildeten. Den Gewaltigen war es daher ein Leichtes, die ihnen missfälligen Schriften zu vernichten. Die Buchdruckerkunst änderte dies, da sie die Zahl der Schriften bald außerordentlich mehre und im Fluge verbreitete. — Die Päpste erkannten gar bald die Allmächtigkeit der Presse. Sie gewahrtcn mit Schmerz, wie die dadurch mehr und mehr zunehmende Bildung der Völker die kirchliche Macht untergrabe. Sie wärfen sich, um diesem möglichst vorzubeugen, bald zu obersten Richtern über alle Druckschriften auf; und Niemand zog ihre Competenz in Zweifel, da alle Schulen und Bildungsanstalten unter der Wormundschaft der Kirche standen. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts beschränkten sich die Päpste darauf, das Lesen

*) Wir entnehmen diesen Artikel einer kürzlich bei Günther in Lissa erschienenen empfehlenswerthen Schrift: Preußens Presigesetze und der Buchhandel in Preußen. Eine systematische Bearbeitung der betreffenden Gesetze und ministeriellen Verordnungen ic. Von U. Acker, Land. u. Stadtgerichtsrath. Zur näheren Kenntnißnahme derselben möge hier die Angabe ihres Inhalts folgen.

I.

Preußens Presigesetze.

I. Abth. Bundesbeschlüsse, welche die Preschverhältnisse Deutschlands überhaupt betreffen.

II. Abth. Die preuß. Presigesetze ins Besondere. — Die Censur inländischer Druckschriften. — Schriften, welche censurfrei. — Die bei Handhabung der Censur zu beachtenden Vorschriften, nämlich a) die Allerh. Gab.-Ordre vom 4. Febr. 1843. — Die Censur-Instruktion von 31. Januar 1843. — Verordnung vom 23. Februar 1843. — Vorschriften, betreffend die Censur der militärischen Schriften. — b) Fernere vom Censor zu nehmende Rücksicht. — Vorschriften betreffend Organisation der Censurbehörden und Verfahren beim Ober-Censurgericht. — Censurgebühren und Freixemplare. — Strafen gegen Censurcontraventionen und Strafbarkeit hinsichtl. des Inhalts der Schriften. — Die Bilder-Censur. — Vorschriften gegen den Nachdruck und gegen Nachbildung. — Ueber die Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften. — Debit-Beschränkungen ausländischer Schriften.

II.

Der Buchhandel in Preußen.

Einleitung. — Allgemeine Vermerkung. — Vom Gewerbebe.

trieb der Buch-, Kunst- und Musikanthändler. — Wer ertheilt die Concession? — Frauen sind nicht ausgeschlossen. — Erfordernisse zur Erlangung der Concession. — Rechte der Buchhändler in Bezug auf ihren Geschäftsumfang. — Vom Verlagsrecht der Buchhändler. — Vom Verlage der Kalender. — Pflichten der Buchhändler in Bezug auf verbotene Schriften. — Entschädigung der Buchhändler für verbotene Schriften. — Geldrechnungskart der Buchhändler. — Dauer der Buchhändlerconcession. — Vom inländischen Geschäftsbetrieb ausländischer Buchhändler. — Verkauf der vom Schriftsteller selbst verlegten Schriften. — Debit der Zeitschriften durch die Postanstalten. — Rechte der Buchbinden und Krämer zum Bücherverkauf. — Vom Gewerbebetrieb der Antiquare.

III.

Anhang.

Von Concessionirung der Buchdrucker, Lithographen ic. — Von Leihbibliotheken, und zwar: 1) von inländischen, 2) von Concessionirung ausländischer Leihbibliotheken zu inländischem Geschäftsbetrieb. — Nachtrag, betreffend das ermäßigte Porto bei Hin- und Rücksendung der Censurstücke. — Sachregister.

der keizerischen Bücher zu verbieten, und die Buchdruckereien unter kirchliche Aufsicht zu stellen. Papst Alexander X. führte im Jahre 1515 die formelle Bücher-Censur ein, indem er in einer deshalb erlassenen Bulle den Bischöfen und Inquisitoren zur strengen Pflicht machte, alle Schriften vor ihrem Druck durchzusehen, und die Bekanntmachung keizerlicher Meinungen zu verhindern.

So war denn die noch jugendliche Presse in Fesseln geschmiedet zu einer Zeit, wo sie gerade die größte Freiheit bedurfte, um sich zu kräftigen! zu einer Zeit, wo ihre Kräfte niemals so mächtig gewesen wären, um die kaum dem mittelalterlichen Faustrecht entronnenen Völker einer besseren, geistigeren Zukunft entgegen zu führen! — Dank kann man Alexander dem X. nicht spenden für seine Bücher-Censur. Sie wurde oft zu barbarisch geübt. Sie war ein gewaltiges Hinderniß im Fortschritte der Wissenschaft und der Volksbildung. Sie ist jetzt ein nothwendiges Uebel, dessen es nicht bedurft hätte, wenn sie nie eingeführt worden; wenn die Presse von Anfang an ihre selbstständige Richtung hätte nehmen und wandeln können; wenn sie nicht fortwährend von der Censur am Gängelbande geführt worden, und nun, an dasselbe gewöhnt, strauheln muß, wenn es ihr abgenommen wird.

Ursprünglich waren nur die der christlichen Religion anscheinend schädlichen Meinungen Gegenstand der Censur. Die hiernächst in Deutschland ausbrechenden kirchlich-politischen Streitigkeiten gaben zu einer doppelten Erweiterung derselben Veranlassung. Erstlich wurde sie auf Schmähungen ausgedehnt, da nach dem Ausbruche der Reformation von beiden Parteien zahlreiche gegenseitige Schmähungen erschienen; und zweitens wurden, da die kirchliche Censur in Folge der Reformation in einzelnen Ländern nicht mehr ausgeübt werden konnte, auf Anordnung der Päpste Verzeichnisse derjenigen Bücher entworfen, welche, bei Vermeidung kirchlicher Strafen, verboten waren. Zwar wurden auch Versuche gemacht, die Schriften der Alten durch Streichen der, von der katholischen Kirche für missfällig erachteten Stellen zu verstümmeln. Doch scheiterten diese Versuche des Barbarismus an der Zugendkraft der Wissenschaft.

Die Reformation war zugleich Grund, daß die Censur in den einzelnen Ländern von der weltlichen Macht aufgefaßt und mehr ausgebildet wurde. In Deutschland ging sie nach und nach allgemein in die Hände der weltlichen Herrscher über. Doch wurde sie von denselben nach sehr verschiedenen Gründsätzen und unter Ertheilung vieler Privilegien ausgeübt. Sie wurde daselbst endlich reichsgrundgesetzlich.

Mehr im 16. Jahrhundert ergangene Reichsgesetze ordnen strengere Aufsicht über die Druckereien an. Im westphälischen Frieden wurde unter Andern ausdrücklich festgesetzt, daß die Regierungen keine Schmähungen gegen andere Religionen dulden sollten; und in den Wahlkapitulationen der beiden letzten deutschen Kaiser, Leopold II. und Franz II., war außerdem bestimmt: „daß keine Schrift gedruckt werden solle, die mit den symbolischen Büchern beiderlei Religionen, und mit den guten Sitten nicht vereinbar sei, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert würde.“

Nach Auflösung des deutschen Reichsverbandes erduldete